

# Benutzungsvertrag

zwischen der

## **Gemeinde Niedermurach**

- vertreten durch den 1. Bürgermeister Rainer Eiser -  
(nachfolgend als „Gemeinde“ bezeichnet)

und

---

(Verein, Benutzer, usw.)

- vertreten durch den/die 1. Vorsitzende(n) -

---

(Name, Anschrift)

(nachfolgend als „Benutzer“ bezeichnet)

## **§ 1**

### **Umfang, Zweck und Dauer der Überlassung**

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer zum bestimmungsgemäßen Gebrauch folgende Einrichtungen:

#### **Mehrzweckhalle Niedermurach**

(Turnhalle, Umkleiden, Toiletten, Küche,  
Parkplatz, Zugänge und Wege zum Gebäude)  
Schulstraße 14, 92545 Niedermurach

- (2) Die Überlassung erfolgt zum Zweck der Durchführung

a) einer einmaligen Veranstaltung (= \_\_\_\_\_)

am \_\_\_\_\_

von \_\_\_\_\_ Uhr

bis \_\_\_\_\_ Uhr

b) eines regelmäßigen Betriebes (= \_\_\_\_\_)

wöchentlich am \_\_\_\_\_

von \_\_\_\_\_ Uhr

bis \_\_\_\_\_ Uhr

- (3) Die Erlaubnis der Durchführung eines regelmäßigen Betriebes erfolgt in stets widerrufflicher Weise und mit der Maßgabe, dass eine Benutzung durch die Gemeinde jederzeit den Vorrang hat. Die Gemeinde wird jedoch bemüht sein, etwaige Änderungen möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- (4) In der Regel sind nur die Mitglieder des Benutzers teilnahmeberechtigt. Gäste und Zuschauer können teilnehmen, wenn dadurch der bestimmungsgemäße Gebrauch der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird.

## § 2

### Haus- und Betriebsordnung

- (1) Die von der Gemeinde erlassenen Haus- und Betriebsordnungen sind auch im Rahmen dieses Benutzungsvertrages zu beachten und somit Bestandteil dieses Vertrages. Der Benutzer ist verpflichtet sich über die jeweils geltenden Haus- und Betriebsordnungen zu informieren.
- (2) Darüber hinaus sind die speziellen Anordnungen des von der Gemeinde bestellten Personals zu befolgen.

## § 3

### Entgelt für die Überlassung

- (1) Bei Gebrauchsüberlassung für einmalige Veranstaltungen hat der Benutzer die nachweislich entstandenen Unkosten, insbesondere für Heizung, laufenden Unterhalt, zu bezahlen. Der Pauschalsatz für den 1. Tag beträgt derzeit
  - 50,00 € in den Sommermonaten (April bis September)
  - 75,00 € in den Wintermonaten (Oktober bis März)
  - 25,00 € für jeden weiteren Tag.
- (2) Bei Gebrauchsüberlassung für einen regelmäßigen Betrieb wird ein Entgelt in Höhe von
  - 3,75 € pro angefangener Nutzungseinheit (60 Min.) in den Sommermonaten (April bis September)
  - 5,00 € pro angefangener Nutzungseinheit (60 Min.) in den Wintermonaten (Oktober bis März)festgesetzt.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Mehrzweckhalle für sportliche und soziale Zwecke wird den Einrichtungen und Vereinen aus dem Gemeindebereich das festzusetzende Nutzungsentgelt als Zuschuss gewährt.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor, das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung bei einem regelmäßigen Betrieb jederzeit zu ändern. Die Höhe des geänderten Entgeltes wird durch die Gemeinde dem Benutzer schriftlich mitgeteilt.

## § 4

### Ordnungsgemäßer Betriebsablauf

- (1) Unbeschadet des § 2 hat der Benutzer für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung und der speziellen Veranstaltung / Benutzung zu sorgen.

- (2) Der Benutzer hat zu diesem Zweck einen dauernd anwesenden Beauftragten zu bestellen und der Gemeinde schriftlich zu benennen.
- (3) Der Beauftragte ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen (Gebäude, Räume, Sportstätten, Geräte und dgl.) jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Wesentliche Mängel sind umgehend der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Der Beauftragte ist verpflichtet die Nutzung der Mehrzweckhalle in das in der Mehrzweckhalle aufliegende Benutzungsbuch einzutragen.

## **§ 5**

### **Haftungsfreistellungen und –ausschlüsse**

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss schriftlich nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (6) Jeden Schaden, der mit der Benutzung zusammenhängt, hat der Benutzer dem 1. Bürgermeister der Gemeinde oder dem von der Gemeinde bestellten Personal oder der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach als Behörde der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung von Schäden auszuschöpfen und alle Tatumstände, die mit einem Schaden zusammenhängen können, mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Unfallverhütung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, für die Unfallverhütung selbst zu sorgen. Er hat hierbei auch die Unfallverhütungsvorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft einzuhalten.
- (2) Die Räum- und Streupflicht auf dem Gelände obliegt für die Dauer der Überlassung dem Benutzer. Die Verwendung von Sand und Splitt im Rahmen der Räum- und Streupflicht ist verboten.

## § 7

### **Benutzungsstörungen**

- (1) Wird die Benutzung nicht wie vereinbart durchgeführt, so ist die Gemeinde umgehend davon zu unterrichten. Bei Versäumnis wird eine Mindestgebühr verrechnet, wenn die Einrichtungen nicht noch entsprechend belegt werden können. Die Mindestgebühr soll die ohne die Benutzung anfallenden Unkosten decken.
- (2) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Maßnahmen den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

## § 8

### **Aufsichtspflicht, Genehmigung**

- (1) Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Benutzer zu sorgen.
- (2) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Einholung der für den Betrieb notwendigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Benutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen der Gemeinde berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.

## § 9

### **Garderobe, Wertsachen**

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u. a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

## § 10

### **Pflege und Reinlichkeit, Fenster und Türen**

- (1) Der Benutzer benützt das Vertragsobjekt in dem Zustand, in dem es sich jeweils befindet. Sämtliche Einrichtungen sind von den Benutzern im bestimmungsgemäßen Umfang pfleglich zu behandeln und Schäden aller Art zu vermeiden. Für eine bestimmte Größe und Beschaffenheit sowie für offene und versteckte Mängel der Vertragsobjekte leistet die Gemeinde keine Gewähr.
- (2) Verunreinigungen und kleinere Beschädigungen sind auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen.
- (3) Das Befahren des Vertragsobjektes mit Inline-Skates, Rollschuhen, usw. ist nicht gestattet.
- (4) Bei Abwesenheit ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fenster und Türen geschlossen sind. Die Außentüren der Mehrzweckhalle sind abzuschließen.

## **§ 11**

### **Bauliche Veränderungen**

- (1) Alle baulichen Veränderungen sind untersagt.
- (2) Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke oder Schönheitsreparaturen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde möglich.
- (3) Werden vom Benutzer Maßnahmen nach Abs. 2 vorgenommen, so hat der Benutzer sie bei Vertragsende auf Verlangen der Gemeinde auf seine Kosten zu beseitigen oder ohne Ersatz der Aufwendungen in der Anlage zu belassen.
- (4) Soweit durch die Benutzung Instandhaltungsarbeiten an dem überlassenen Objekt erforderlich werden, wird diese die Gemeinde auf Kosten des Benutzers durchführen.

## **§ 12**

### **Ausschank, Werbung**

- (1) Ein eigener Ausschank- oder sonstiger Verkaufsbetrieb ist nicht gestattet. Ausnahme- genehmigungen können, unbeschadet der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung und Erlaubnisse, von der Gemeinde im Einzelfall erteilt werden.
- (2) Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern u. dgl. ist nur mit Zustimmung der Gemeinde erlaubt.

## **§ 13**

### **Verhältnis zu Dritten**

Die Überlassung der Einrichtung durch den Benutzer an einen Dritten ist ohne Genehmigung der Gemeinde verboten. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Benutzer untersagt und gelten als vertragswidrig.

## **§ 14**

### **Kündigung**

- (1) Ist der Ablauf des Vertrages nicht bestimmt, können die Vertragsparteien den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres kündigen.
- (2) Bei Änderung des Entgelts für die Gebrauchsüberlassung kann der Benutzer den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres kündigen.
- (3) Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Gemeinde kann darüber hinaus den Umfang des Benutzungsrechtes vorübergehend oder dauernd einschränken. Der Benutzer kann sich nicht darauf berufen, dass für eine solche Kündigung oder der Einschränkung kein wichtiger Grund vorläge und aus dieser Kündigung oder Einschränkung des Benutzerrechtes keine Ansprüche herleiten.

- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Das Benutzungsrecht erlischt – außer durch Kündigung – bei einem nicht ausreichendem Versicherungsschutz nach § 5 Abs. 3 oder wenn der Nachweis gegenüber der Gemeinde trotz schriftlicher Aufforderung nicht umgehend erbracht wird.

## § 15

### Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Gestattungsvertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform und der Unterschrift der Vertragsparteien.

## § 16

### Salvatorische Klausel

Die salvatorische Klausel gilt, d.h. falls einzelne Regelungen dieses Benutzungsvertrages nicht zweckmäßig, nicht durchführbar, nicht ausreichend oder unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Regelung nach Maßgabe des Satzes 1 von Beginn der Unwirksamkeit an durch eine andere zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten für etwaige Vertragslücken entsprechend.

## § 17

### Vertragsausfertigungen

Der Benutzer und die Gemeinde erhalten jeweils eine Vertragsausfertigung.

Oberviechtach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Eiser, 1. Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Benutzer